

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Stephan Protschka, Berengar Elsner von Gronow, Peter Felser, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/25963 –

Verbot der Krabbenfischerei in Natura-2000-Schutzgebieten der Nordsee

Vorbemerkung der Fragesteller

„Die Krabbenfischerei gilt als eine der ältesten Kulturtechniken der Fischerei in der Nordsee“ (<https://www.ezdk.de/index.php/flotte/krabbenfischen>). Gleichzeitig prägen die malerischen Krabbenkutter das charakteristische Bild an Deutschlands Wattenmeerküste und sind das Symbol für den Wattenmeertourismus (ebd.). „Garnelen werden spätestens seit dem 17. Jahrhundert im Wattenmeer gefangen“ (ebd.). Der kommerzielle Fang der Nordseegarnele begann allerdings erst nach Mitte des 19. Jahrhunderts an der Westküste Schleswig-Holsteins. Doch der küstennahen Fischerei geht es aktuell wirtschaftlich sehr schlecht und auch die weitere Verschärfung in der Umsetzung von EU-Vorgaben in Natura-2000-Gebieten durch die Bundesregierung wird die Lage weiter zuspitzen (<https://lebensmittelpraxis.de/industrie-aktuell/26893-nordseekueste-krabbenfischer-bleiben-im-hafen-2020-03-28-13-24-59.html>). Bereits im vorvergangenen Jahr litten die Krabbenfischer unter den Rekordfängen aus dem Jahr 2018 (ebd.). Wegen voller Kühlhäuser gab es kaum Bedarf an frangfrischen Garnelen und demzufolge sanken die Preise um 75 Prozent auf etwa 3 Euro je Kilogramm Garnelen, weshalb der Umsatz in dieser Fischereisparte um über 50 Prozent weggebrochen war (ebd. www.lebensmittelpraxis.de). Und auch zu Beginn des Jahres 2020 starteten die hiesigen Krabbenfischer in eine ungewisse Saison, denn aufgrund der Beschränkungen, die durch die Bundesregierung infolge der Corona-Pandemie erlassen wurden, gab es kaum Nachfrage durch Gastronomie und Tourismus und auch die Schließung der Pulzentren in Marokko führte zu einer befristeten Einstellung der Fangtätigkeiten (<https://www.ezdk.de/index.php/presse/nachrichten/98-kaufen-sie-fisch-und-krabben>). Aktuell plant die Bundesregierung, weitere Einschnitte in den Berufsalltag der Krabbenfischer zu implementieren, und zwar soll die gesamte bodenberührende Fischerei in den ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebieten in der Nordsee verboten werden (<https://www.ezdk.de/index.php/presse/nachrichten/104-bund-will-fanggruende-beschneiden>). Für die Krabbenfischer geht es hierbei um wichtige Fanggründe wie das Sylter Außenriff, die Amrumbank oder den Borkum-Riffgrund und natürlich um ihre Existenz (ebd.). Laut Bundesregierung steht hier der Schutz von Sandbänken und Riffen im Vordergrund, gleichzeitig sollen aber auch Kies-, Grobsand- und Schill-Gründe bewahrt werden, obwohl der Schutz der zuletzt genannten Flächen bei der Ausweisung von Natura-2000-Gebieten gar nicht vorgesehen

ist (ebd. www.ezdk.de). Somit stellt dieses Vorhaben der Bundesregierung einen deutschen Sonderweg dar, der nur durch ein Veto der Nachbarländer abgewendet werden kann.

1. Welche Gründe führt die Bundesregierung an, die eine zusätzliche Unterschutzstellung von Kies-, Grobsand- und Schill-Gründen nebst Sandbänken und Riffen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) nachvollziehbar und wissenschaftlich basiert rechtfertigen, und welchen Mehrwert bringen diese Flächen in Bezug auf die Schutzgüter?

Die ausgewiesenen Schutzgebiete in der deutschen Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) der Nord- und Ostsee dienen neben der Verbesserung des Erhaltungszustandes der Lebensraumtypen 1110 Sandbänke und 1170 Riffe, die in Anhang I der Flora-FaunaHabitat-Richtlinie (FFH-RL) gelistet sind, auch der Umsetzung der Ziele der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL). Der Biotoptyp „Artenreiche Kies-, Grobsand- und Schillgründe (KGS)“ ist gemäß § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes geschützt und sein Schutz dient zudem der Umsetzung des MSRL Deskriptors 1 „Biologische Vielfalt“ und des MSRL Deskriptors 6 „Zustand des Meeresbodens“. Dieser Biotoptyp ist als Lebensraum mit einer besonders hohen Artenvielfalt von auf dem Sediment lebenden (epibenthischen) Arten Wirbelloser (Invertebraten) gekennzeichnet. So wurden allein im Schutzgebiet Sylter Außenriff 105 epibenthische Arten nachgewiesen, und unter diesen besonders viele festsitzende (sessile) Arten, wie z. B. Moostierchen. Diese sessilen Arten sind aufgrund ihrer fehlenden Mobilität besonders von den negativen Auswirkungen der grundberührenden Fanggeräte betroffen. Der Artenreichtum erhöht die Resilienz des marinen Ökosystems gegenüber Belastungen, einschließlich den Auswirkungen des Klimawandels.

2. Plant die Bundesregierung, entsprechende Ersatzflächen, beispielsweise in und um Offshore-Windparks, für den Wegfall der Fanggründe in den Schutzgebieten auszuweisen, sodass die zu erwartenden Umsatzeinbußen der Krabbenfischer entsprechend kompensiert werden können?
 - a) Wenn ja, welche Gebiete kommen hier in Frage, liegen diesbezüglich bereits Entwürfe für eine Gesetzesänderung vor, und wie sehen diese Entwürfe im Detail aus?
 - b) Wenn nein, was steht einer Ausweisung von Ausgleichsflächen zum Beispiel in und um Offshore-Windparks im Weg?

Die Fragen 2 bis 2b werden gemeinsam beantwortet.

Eine Bereitstellung von Ersatzflächen für die Krabbenfischerei ist auf Flächen, die für die Gewinnung von Offshore-Windenergie genutzt werden, nicht möglich. Der derzeitige Ausschluss von Fischereiaktivitäten in und um Offshore-Windparks liegt in der Verkehrssicherheit begründet. Ihretwegen richtet das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie bei Genehmigung eines Offshore-Windparks regelhaft sog. Sicherheitszonen ein, in denen das Befahren durch die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt grundsätzlich untersagt wird.

3. Plant die Bundesregierung, in Abhängigkeit vom jeweiligen aktuellen Zustand eines Flora-Fauna-Habitats, in den ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebieten einzelne Teile dieser riesigen Flächen zeitlich befristet und mit entsprechender Genehmigung für die Krabbenfischerei zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, existieren hierfür bereits Vorüberlegungen oder sogar Gesetzentwürfe, die eine zeitlich begrenzte und an die aktuelle Situation angepasste Nutzung entsprechender Bereiche vorsieht?

Die Natura-2000-Schutzgebiete in der Nordsee weisen bisher noch nicht den europarechtlich erforderlichen Erhaltungszustand auf. Zum Erhaltungszustand der einzelnen Schutzgebiete wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen. Um den geforderten Erhaltungszustand zu erreichen und damit die europarechtlichen Verpflichtungen zu erfüllen, hat die Bundesregierung Maßnahmen für das Fischereimanagement in den geschützten Meeresgebieten der deutschen Nordsee-AWZ erarbeitet. Hierzu gehören auch Schließungen für die mobile, grundberührende Fischerei einschließlich der Krabbenfischerei in den Schutzgebieten. Auf einzelnen, abgegrenzten Teilflächen wird diese Art der Fischerei gemäß den Maßnahmenvorschlägen weiterhin möglich sein. Aktuell befinden sich die Maßnahmenvorschläge im einen nach EU-Recht vorgeschriebenen Konsultationsverfahren mit den wirtschaftlich betroffenen Nordsee-Anrainerstaaten. Nach Abschluss der Abstimmungen werden die Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Erarbeitung einer Delegierten EU-Rechtsverordnung vorgelegt.

4. Welchen Erhaltungszustand weisen aktuell die ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebiete Sylter Außenriff, Amrumbank und Borkum-Riffgrund auf?

Für die deutschen Naturschutzgebiete „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ und „Borkum Riffgrund“ – wurde im Jahr 2020 jeweils ein Gebietsmanagementplan im Bundesanzeiger veröffentlicht. Diese stellen den aktuellen sowie den zu erreichenden Erhaltungsgrad der jeweiligen Schutzgüter in den Gebieten dar und benennen die zur Erreichung der angestrebten Erhaltungsgrade notwendigen Maßnahmen. Beispielsweise haben die Riffe im Naturschutzgebiet (NSG) „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“ den aktuellen Erhaltungsgrad C (schlecht) und sollen den Erhaltungsgrad A (hervorragend) erreichen. Die Riffe im NSG „Borkum Riffgrund“ haben den Erhaltungsgrad B (gut) und sollen den Erhaltungsgrad A (hervorragend) erreichen. Der Erhaltungsgrad der Sandbank im NSG „Sylter Außenriff – Östliche Deutsche Bucht“, der Amrumbank, ist C (schlecht) und es wird ein Erhaltungsgrad von B (gut) angestrebt. Die Sandbänke im NSG „Borkum Riffgrund“ liegen bei C (schlecht) und sollen A (hervorragend) erreichen.

5. Wie begründet die Bundesregierung das pauschale Verbot der gesamten bodenberührenden Fischerei in den ausgewiesenen Natura-2000-Schutzgebieten in der Nordsee (siehe Vorbemerkung der Fragesteller), und hält sie es für möglich, entsprechende Ausnahmeregelungen für die unterschiedlichen bodenberührenden Fangtechniken zu erlassen, und wenn ja, liegen diesbezüglich bereits Gesetzentwürfe vor, und wenn ja, wie sehen diese detailliert aus?

Grundsätzlich haben alle mobilen, grundberührenden Fanggeräte einen Einfluss auf den Meeresboden und seine Artgemeinschaften und somit das Potential, den Erhaltungszustand und die Resilienz des marinen Ökosystems sowie die vom Menschen genutzten Ökosystemleistungen negativ zu beeinträchtigen. Die Intensität der Auswirkungen hängt dabei sowohl von der Art des Fischereige-

schirrs, seines Gewichts und der Schleppgeschwindigkeit, als auch von dem jeweiligen Lebensraumtyp, der Artenzusammensetzung und der Sedimenteigenschaften ab (siehe auch Antwort auf die Frage 6). Dementsprechend zielt die geplante Beschränkung der Fischerei mit mobilen, grundberührenden Fanggeräten darauf ab, die europarechtlich festgelegten Schutzziele in den Schutzgebieten mit Vorkommen von Riffen, Sandbänken und KGS zu erreichen. Entsprechend sind Ausnahmen für bestimmte Fangtechniken in den Maßnahmenvorschlägen nicht vorgesehen. In Bezug auf das Verfahren zur Maßnahmenfestlegung wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

6. Welche Auswirkungen haben nach Kenntnis der Bundesregierung die unterschiedlichen bodenberührenden Fangmethoden auf die einzelnen Schutzgüter wie Sandbänke und Riffe, und wie wirken sie sich auf Kies-, Grobsand- und Schill-Gründe aus?

Sowohl die Art des Fischereigeschirrs, seine Konfiguration, sein Gewicht, die Schleppgeschwindigkeit, als auch der jeweilige Lebensraumtyp, die Artenzusammensetzung und die Sedimenteigenschaften beeinflussen die Stärke der Auswirkungen der unterschiedlichen grundberührenden Fangmethoden. So unterscheiden sich z. B. die Auswirkungen von Baumkurren in Abhängigkeit von den Zielarten und der damit verbundenen Konfiguration des Fanggerätes. Baumkurren zum Fang von Seezungen sind mit sogenannten Scheuchketten ausgerüstet, die die oberste Sedimentschicht aufwirbeln und die im Sediment eingegrabenen Fische in das Netz scheuchen. Baumkurren, die zum Fang von Schollen verwendet werden, haben zwar keine Scheuchketten, können aber dennoch Bodenlebensgemeinschaften schädigen, indem festsitzende und im Boden lebende Organismen (inkl. Bewuchs) geschädigt und/oder losgerissen werden. Baumkurren, die zum Fang von Nordseegarnelen eingesetzt werden, sind mit einem Rollengeschirr ausgestattet und leichter als die vorgenannten Geräte, aber dennoch haben sie Bodenkontakt und beeinträchtigen die Organismen auf dem Meeresboden, indem sie aufgescheucht, „eingesammelt“ oder beschädigt werden.

Die Entnahme der Organismen kann einen negativen Einfluss auf das Ökosystem haben, wenn sich durch die Befischung die Artenzusammensetzung, Biomasse und Nahrungsgefüge verändern, insbesondere auch im Bereich der geschützten Biotop- und Lebensraumtypen am Meeresboden. Zudem spielt die Fischereiintensität eine Rolle v. a. im Hinblick auf chronische und langfristige Ökosystemveränderungen. Die Erholungsdauer der betroffenen Organismen ist dabei stark vom jeweiligen Lebens- und Reproduktionszyklus abhängig. So brauchen langsam wachsende Arten viele Jahre zur Erholung, sodass die negative Auswirkung hier besonders erheblich ist.

Die wissenschaftlichen Kenntnisse über gerätespezifische- und lebensraumtypische Auswirkungen sind derzeit jedoch nicht ausreichend, um für alle Gerätetypen und Habitate eine ausreichend genaue Differenzierung und Bewertung der Auswirkungen auf das Benthos vornehmen zu können. Eine Entscheidung über Maßnahmen zur Beschränkung des Einsatzes mobiler, bodenberührender Geräte in den verschiedenen Lebensraumtypen muss daher nach dem Vorsorgeprinzip getroffen werden. Die anvisierten Schließungen für die mobile, bodenberührende Fischerei können mit Untersuchungen zu den Effekten der Schließung auf die Lebensräume und -gemeinschaften zur Erweiterung der wissenschaftlichen Erkenntnisse beitragen.

7. Hält die Bundesregierung es für möglich, dass kurz-, mittel- und langfristig die derzeit unter Schutz stehenden Natura-2000-Gebiete in der Nordsee erweitert werden könnten, und wenn ja, liegen der Bundesregierung bereits Gesetzentwürfe vor, und wie sehen diese im Detail aus?

Die fachlichen Diskussionen diesbezüglich sind noch nicht abgeschlossen. Dagehingehende Verordnungsentwürfe liegen nicht vor.

8. Ist es nach Kenntnis der Bundesregierung zutreffend, dass kurz-, mittel- und langfristig weitere Gebiete sowohl in der Nordsee als auch in der Ostsee zum Schutz der ökologischen Vielfalt als Natura-2000-Gebiete ausgeschrieben werden, und wenn ja, welche Gebiete sind dies nach jetzigem Stand (bitte nach Region des Gebietes, geplanter Größe sowie Zeitpunkt der Unterschutzstellung aufschlüsseln)?

Die Zuständigkeit für die Ausweisung von Natura-2000-Gebieten im Meer liegt im Küstenmeer bei dem jeweils angrenzenden Bundesland, in der ausschließlichen Wirtschaftszone (jenseits der 12-Seemeilen-Grenze) bei der Bundesregierung. Zusätzliche Natura-2000-Gebiete in der ausschließlichen Wirtschaftszone sind nicht vorgesehen. Über entsprechende Pläne in den Küstenbundesländern hat die Bundesregierung keine Kenntnis.

